

Dreijähriger Abschussplan für Rehwild

für Jagdjahr	_____ / _____
für Jagdjahr	_____ / _____
für Jagdjahr	_____ / _____

Untere Jagdbehörde: _____ Hegegemeinschaft: _____

Untere Forstbehörde: _____

Jagdbezirk: _____

Größe des Jagdbezirkes: _____ ha Bejagbare Fläche: _____ ha davon landwirtschaftliche Fläche: _____ ha

Pachtzeit von _____ bis _____ Wald: _____ ha

Name(n) des oder der Jagdausübungsberechtigten: _____ Wasser: _____ ha

		Rehböcke		Kitze		weibl. Wild		Summe Rehwild	Unterschriften
		I mehrjährige Böcke	II einjährige Böcke	Bockkitze	Rickenkitze	Schmalrehe	Ricken		
		1	2	3	4	5	6		
I	Letzter bestätigter/festgesetzter Abschuss								
II	Strecke in den drei vorangegangenen Jagdjahren:								
	Jagdjahr _____ Abschuss _____								
	_____ / _____ Fallwild*								
	Jagdjahr _____ Abschuss _____								
	_____ / _____ Fallwild*								
	Jagdjahr _____ Abschuss _____								
	_____ / _____ Fallwild*								
Summe									

III	Abschussvorschlag Jagdausübungs- berechtigte(r)							
IV	Abschussempfehlung Hegegemeinschaft						Jagdausübungsberechtigte(r)	
V	Forstliche Stellungnahme zu II	Erhöhung des Abschusses notwendig: ja ☐ nein ☐						Vorsitzende(r) der Hegegemeinschaft
VI	Bestätigter/Festgesetzter Abschuss für die o.a. Jagdjahre						Einvernehmen des Verpächters/ der Verpächterin (Vorsitzende(r) der Jagd- genossenschaft/Inhaber(in) des Eigenjagdbezirkes)	

* im Klammern: davon Verkehrsverluste

In Freigeieten gemäß § 2 der Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild vom 28. 09. 94 (GV.NW. 1994 S. 858) sind vorhandene Stücke von Rot-, Sika-, Dam- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschuss ausgenommen sind a)alle Rothirsche und b)Damhirsche der Klassen I und II.

Die Bestätigung/Festsetzung der Abschusszahlen steht unter der Bedingung, dass innerhalb von drei Jagdjahren vor und während der Jagdzeit kein Fallwild anfällt. Ist Fallwild zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschusszahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Fallwildzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschussplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Untere Jagdbehörde (Stempel, Unterschrift)

Hinweise zur Abschussplanung und Abschussdurchführung:

1. Nach § 22 (1) LJG-NW ist der Abschussplan jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschußplan ausläuft, der unteren Jagdbehörde in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
2. Der Abschussvorschlag des Jagdäusübungsberechtigten (III) soll sich im wesentlichen an der Strecke der vorangegangenen Jagdjahre (II) orientieren.
3. Bei der Aufteilung des Abschusses ist darauf zu achten, **dass mindestens ein Drittel des Gesamtabschusses auf Kitze** (Sp. 3 und 4) entfällt.
Sofern keine besonderen Verhältnisse vorliegen, wird der Abschuss zweckmäßigerweise zu je einem Drittel auf Rehböcke (Sp.1 und 2), Kitze (Sp.3 und 4) und weibliches Wild (Sp. 5 und 6) verteilt.
4. Bei den Rehböcken (ohne Bockkitze) ist - bei normalem Altersaufbau - von folgendem Abschussanteil in den einzelnen Klassen auszugehen:

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses bei den Rehböcken(Sp.1 und 2) in %
II	einjährige Böcke (Jährlinge)	40
I	mehrfährige Böcke	60

5. Innerhalb von Hegegemeinschaften ist deren Abschessempfehlung (IV) einzuholen.
6. Bei der Bestätigung/Festsetzung des Abschusses (VI) ist neben der Höhe der Abschüsse in den Vorjahren insbesondere der Zustand der Waldvegetation zu berücksichtigen. Die untere Forstbehörde fertigt daher eine forstliche Stellungnahme zum Abschußplan. Die untere Jagdbehörde überträgt das Ergebnis der Stellungnahme (V) in den Abschussplan.

Die forstliche Stellungnahme zum Abschussplan bildet eine wesentliche Grundlage bei der Entscheidung der Jagdbehörde über die Höhe der Abschüsse. Sie wird für alle staatlichen Eigenjagdbezirke (Verwaltungsjagdbezirke und verpachtete Bezirke), gemeinschaftlichen Jagdbezirke und kommunalen Eigenjagdbezirke, soweit die forstliche technische Betriebsleitung hier durch die untere Forstbehörde erfolgt, erstellt.

7. Nach § 22 (2) LJG-NW ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30% im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschusses auszugleichen.
8. Nach § 22 (5) LJG-NW gelten die für Kitze und weibliches Wild bestätigten/festgesetzten Abschüsse als Mindestabschüsse; sie können bis zu 20% überschritten werden.